

**Allgemeinverfügung**  
**des Landratsamtes Reutlingen**  
**zum Schutz gegen die Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN)**  
**vom 17.12.2019, Az.: 24/2-9123.91**

Aufgrund des amtliche festgestellten Ausbruchs der Fischseuche Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN) in Münsingen erlässt das Landratsamt Reutlingen gemäß § 27 Fischseuchenverordnung i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes und § 2 Abs. 1 und 2 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes folgende

**Allgemeinverfügung**

1. Es wird ein Sperrgebiet festgelegt. Dieses umfasst das Wassereinzugsgebiet der Großen und ihrer Nebenflüsse von den Quellen bis zur Kreisgrenze hinter der Maisenburg.
2. Die Festlegung als Schutzgebiet der zugelassenen Zone D-BW-G-05 wird nach § 25 Fischseuchenverordnung in Bezug auf IHN widerrufen.
3. Für das in der Ziffer 1. dieser Verfügung festgelegte Sperrgebiet gelten folgende Maßgaben:
  - 3.1. Die in dem Sperrgebiet gelegenen Aquakulturbetriebe sind nach näherer Anweisung des Landratsamts Reutlingen auf die Fischseuche IHN zu untersuchen.
  - 3.2. Die in dem Sperrgebiet gelegenen Aquakulturbetriebe unterliegen der behördlichen Beobachtung.
  - 3.3. Wer Fische aus Aquakultur aus einem im Sperrgebiet gelegenen Betrieb verbringen will, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde.
4. Es wird zu dem unter Nr. 1 bezeichneten Sperrgebiet ein Überwachungsgebiet festgelegt. Das Überwachungsgebiet ist identisch mit dem bezeichneten Sperrgebiet.
5. Für das Überwachungsgebiet gilt kraft Gesetz folgendes:  
Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Reutlingen kann in dem Überwachungsgebiet über die Untersuchungen nach § 7 Abs. 1 Fischseuchenverordnung (Untersuchungen im Rahmen der Eigenkontrolle in genehmigten Aquakulturbetrieben) hinaus zusätzliche Untersuchungen durchführen.
6. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. bis 5. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, soweit nicht bereits gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz i.V.m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt.
7. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Gründe:**

In einem Aquakulturbetrieb in Münsingen wurde am 09.12.2019 durch das Friedrich-Löffler-Institut bei Regenbogenforellen das IHN-Virus mittels PCR nachgewiesen. Somit liegt eine anzeigepflichtige Fischseuche Infektiöse Hämatopoetische Nekrose (IHN) im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 Fischseuchenverordnung vor.

Nach § 27 Fischseuchenverordnung ist nach dem Ausbruch einer nicht exotischen Seuche ein Sperrgebiet sowie ein Überwachungsgebiet festzulegen, um eine weitere Verbreitung der Seuche zu verhindern.

Ist eine nicht exotische Fischseuche in einem Schutzgebiet amtlich festgestellt widerruft die zuständige Behörde nach § 25 Fischseuchenverordnung die Festlegung als Schutzgebiet.

Die IHN unterliegt nach der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen der Anzeigepflicht und ist staatlich zu bekämpfen.

Das Landratsamt Reutlingen ist gemäß § 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Tiergesundheitsausführungsgesetz (TierGesAG) die örtlich zuständige Behörde.

Die angeordneten Maßnahmen unter den Ziffern 1 bis 5 stützen sich auf § 27 Fischseuchenverordnung i.V.m. § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 21 Abs. 2 Satz 2 Fischseuchenverordnung. Außerdem nach § 25 Satz 1 Nr. 1 Fischseuchenverordnung.

Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 bis 5 wurden nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz besteht, um ein Verbreitungsrisiko der Fischseuche soweit wie möglich auszuschließen. Die wirtschaftlichen Auswirkungen bei einer weiteren Verbreitung der Tierseuche sind erheblich. Angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung hat das Interesse der Betroffenen zurückzutreten.

Die Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 41 Abs. 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG). Da die Maßnahmen im Rahmen einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung gebrauch gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Reutlingen, Bismarckstr. 47, 72764 Reutlingen eingelegt werden.

Reutlingen, den 19.12.2019

Dr. Buckenmaier  
Amtsleiter Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

#### **Anlagen:**

1 Karte mit Sperr- und Überwachungsgebiet